

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 21. Januar 2019

---

## Ersatzabgabe für zwei nicht erstellte Autoabstellplätze/Genehmigung

Heuberger Alexander, Hennebüelweg 24, 4632 Trimbach, beabsichtigt, gemäss Baugesuch Nr. 2018-091 den Einbau einer Bar im 2. Untergeschoss mit zusätzlichen 16 Sitzplätzen in der Liegenschaft Baslerstrasse 15, 4600 Olten, GB Olten Nr. 344, zu realisieren.

Die Vorschriften der kantonalen Bauverordnung (KBV) verlangen, dass bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe ausreichende Abstellflächen für Fahrzeuge zu schaffen sind. Für die Berechnung der erforderlichen Autoabstellplätze gelten die Richtlinien «Abstellplätze für Motorfahrzeuge» des Baureglements der Stadt Olten (BauR).

Der geplante Einbau einer Bar im 2. Untergeschoss mit zusätzlichen 16 Sitzplätzen erfordert den Ausweis von 2 zusätzlichen Autoabstellplätzen. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, können auf dem Baugrundstück GB Olten Nr. 344 keine Autoabstellplätze erstellt werden. Somit sind die geforderten Autoabstellplätze in Form einer Ersatzabgabe auszukufen.

Die Liegenschaft Baslerstrasse 15, 4600 Olten, befindet sich gemäss Bauzonenplan der Stadt Olten in der Kernzone. Die Ersatzabgabe für die 2 nicht erstellten Autoabstellplätze beträgt 2 x CHF 6'000.00 = CHF 12'000.00 (Art. 184 BauR).

## Beschluss:

Der Stadtrat von Olten erlässt auf Antrag der Direktion Bau folgende **Verfügung**:

1. Für den Einbau einer Bar im 2. Untergeschoss mit zusätzlichen 16 Sitzplätzen in der Liegenschaft Baslerstrasse 15, 4600 Olten, GB Olten Nr. 344, gemäss Baugesuch Nr. 2018-091, ist der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, auf Grund der Vorschriften von Art. 184 BauR, für 2 nicht erstellte Autoabstellplätze eine Ersatzabgabe von CHF 12'000.00 zu entrichten.
2. Die Leistung der Ersatzabgabe für die nicht erstellten Autoabstellplätze wird in der zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und dem Eigentümer von GB Olten Nr. 344, Heuberger Alexander, Hennebüelweg 24, 4632 Trimbach, abzuschliessenden Vereinbarung geregelt.
3. Die Direktion Bau wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

## **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Stadtrat von Olten Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

